

Satzung des Luftsportvereines **e.V. 1970 Groß - Umstadt**

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Luftsportverein e.V.1970 Groß – Umstadt und hat seinen Sitz in Groß Umstadt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des DMFV (Deutscher Modellflieger Verband).
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Luftsportverein e.V.1970 Groß – Umstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung, unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen, militärischen oder gewerblichen Betätigung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Weiterhin Vereinszweck ist :
 - a.) Gemeinsame Ausübung des Flugmodellsportes unter Einhaltung der Flugerlaubnis, den gesetzlichen Bestimmungen und die vom Verein herausgegebene Flugordnung.
 - b.) Erpachtung und Unterhaltung eines Geländes und einer Werkstatt zur Ausübung des Flugsportes und zum Anbieten von Modellbaulehrgängen.
 - c.) Gedanken und Erfahrungsaustausch über Probleme des Luftsportes. Förderung neuer, insbesondere junger Mitglieder zum Erlernen des Flugsportes und der damit verbundenen technischen Kenntnisse.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Wer die Ziele und die Satzung des Vereines anerkennt, kann Mitglied werden.
Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Wenn mindestens 5 aktive Mitglieder der Entscheidung des Vorstandes widersprechen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
2. Der Verein besteht aus :
 - a.) Aktive Mitglieder über 18 Jahren
 - b.) Aktive jugendliche Mitglieder von 10 – 18 Jahren
 - c.) Passive Mitglieder
 - d.) Ehrenmitglieder

Bei Eintritt in den Verein müssen Jugendliche eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

3. Aktive Mitgliedschaft muss besitzen, wer auf dem Vereinsgelände Flugmodelle steuern will.
4. Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Jugendversammlung, die mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden soll. Aktive Mitglieder über 18 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern.
5. Passive Mitglieder sind, die an der Förderung des Vereines teilnehmen und keine Mitgliedschaft in einem Verband anstreben. Sie haben Stimmrecht. Ausgenommen sind die den Flugbetrieb betreffenden Angelegenheiten.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.
7. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt nach Mitteilung des Vorstandes an die jeweilige Person.
8. Mitglieder die zur Bundeswehr oder desgleichen eingezogen werden und trotzdem am aktiven Flugmodellsport teilnehmen, zahlen den Beitrag wie Jugendliche. Er muss aber mindestens die Verbands und Versicherungsbeiträge abdecken.
9. Mitglieder, die ihre fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlen, können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein entlassen werden.
10. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 1. September des betreffenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, innerhalb und außerhalb des Vereines für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was dem Verein schadet.
2. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an Weisungen und Beschlüssen mitzuwirken.
3. Mitglieder, die eine Fernsteuerung betreiben, sind verpflichtet, Flugerlaubnis, Flugordnung und sonstige Auflagen einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann vom Vorstand oder vom Flugleiter Flugverbot ausgesprochen werden.
4. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben volles Stimmrecht.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) Die Jugendversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung muss jährlich einmal und zwar im 1. Quartal stattfinden. Der Vorstand muss weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich fordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie der Jahreshauptversammlung. Einladungen zu allen Veranstaltungen ergehen schriftlich.
2. Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlussfassungen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es den fälligen Mitgliederbeitrag und etwaige Umlagen nicht entrichtet hat.
5. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen mit der Tagesordnung an alle Mitglieder zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch die Post zugestellt wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Jahreshauptversammlung hat über folgende Tagesordnungspunkte zu diskutieren und zu beschließen:
 - a.) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - b.) Genehmigung des Kassenberichtes
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Neuwahl des Vorstandes alle 2 Jahre
 - e.) Wahl der Buch- und Kassenprüfer (2 Vereinsmitglieder)
 - f.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - g.) Beschlussfassung über Anträge aller Art
 - h.) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - i.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j.) der neu gewählte Vorstand erörtert mit den Mitgliedern Absichten und Ausgaben des Vereines für das laufende Jahr
 - k.) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters

7. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung , der Mitgliederversammlungen, der Außerordentlichen Mitgliederversammlungen und der Vorstandsitzungen sind vom Schriftführer schriftlich festzuhalten und vom diesem und dem 1.Vorsitzenden zu unterschreiben. Außerdem ist zusätzlich ein Beschlussbuch zu führen, in dem alle Beschlüsse mit Datum eingeschrieben werden. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vom Schriftführer vorzulegen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Als Vertreter des 1.Vorsitzenden gilt der 2.Vorsitzende. Vertreter des Schatzmeisters ist der Schriftführer. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung durch Zuruf für 2 Jahre gewählt. Geheime Wahl kann auf Antrag eines Mitgliedes die offene Abstimmungen ersetzen. Verlangt ein Mitglied durch schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung den Vorstand abzulösen, so entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung darüber.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen werden.
3. Vorstandsitzungen müssen mindestens eine Woche vor Termin telephonisch oder schriftlich vom 1.Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden, einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Zum Abschluss von außergewöhnlichen Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 750 Euro belasten muss der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.
6. Der 1. oder 2.Vorsitzende haben den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Vereinsfinanzen

1. Geldmittel aus der Vereinskasse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und über die Verwendung des gegebenenfalls im Laufe eines Jahres entstandenen Kassenüberschusses entscheidet die Jahreshauptversammlung. Überschüsse sollen zur Verbesserung der Vereinseinrichtung verwendet werden.

4. Aktive Mitglieder zahlen bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die jeweilige Jahreshauptversammlung. Passive Mitglieder bezahlen beim Übergang zum aktiven Mitglied ebenfalls die jeweilig volle Aufnahmegebühr. Aktive Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen den vollen Beitrag entrichten.
5. Vereinsbeiträge müssen für das volle Kalenderjahr entrichtet werden. Die Beiträge für aktive Mitglieder werden vom Kassenwart abgebucht. Die Beiträge werden von der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgelegt.
6. Zuschüsse und Spenden für die Jugendgruppe sind ausschließlich für diese zu verwenden.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand werden sämtliche Auslagen die für die Vereinsführung notwendig sind aus der Vereinskasse erstattet.
8. Zuwendungen an den Verein, aus zweckgebundenen Mitteln des Hessischen Luftsportbundes, des Landessportbundes, des DMFV, einer anderen Einrichtung der Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
9. Vereinsmitglieder die Geld aus der Vereinskasse für Vereinszwecke erhalten oder vom Vereinskonto abgehoben haben, müssen mindestens vierteljährlich mit dem Kassenwart abrechnen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die von der Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr zu wählenden zwei Buch- und Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereines sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres unvermutet Kassenprüfungen durchzuführen.
2. Die Vereinskasse und die dazugehörige Buchführung und Rechnungen sind von den Buch- und Kassenprüfern drei Tage vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Die Buch- und Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder ein anderes Organ.
3. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Schatzmeisters nach Anhörung des Berichtes der Buch- und Kassenprüfer.

§ 10 Flug- und Sicherheitsordnung

1. Für den Flugbetrieb auf dem Fluggelände sind ausschließlich die Flugleiter verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass alle Punkte der Flugerlaubnis und Flugordnung eingehalten werden. Wer gegen die veröffentlichte Flugordnung grob fahrlässig verstößt, erhält vom Flugleiter für diesen Tag Flugverbot.
2. Über Flugverbote auf längere Zeit entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
3. Die Flugleiter werden von der Jahreshauptversammlung berufen, sie müssen für den Flugbetrieb aktive und erfahrene Leute sein.

4. Wer gegen Ordnung und Sicherheit des Modellflugbetriebes auf dem Fluggelände verstößt, oder wer das Vermögen des Vereines vorsätzlich, grob und fahrlässig schädigt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zecke ist das Vermögen des Vereines zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Jahreshauptversammlung vom 14.02.2004 in Kraft

Groß Umstadt, den 07.April 1970
Groß Umstadt, den 01.März 1974
Groß Umstadt, den 22.November 1975
Groß Umstadt, den 18.Mai 1979

Groß Umstadt, den 04.Februar 1984
Groß Umstadt, den 16.Januar 1987
Groß Umstadt, den 22.März 1997
Groß Umstadt, den 14.Februar 2004